



Netzwerk Bildungsfreiheit

Netzwerk Bildungsfreiheit e.V. Der Vorstand
Am Hahnengraben 8 – 90592 Schwarzenbruck

Bundesministerium für Bildung und Forschung
z. Hd. Frau Staatsministerin
Dr. Annette Schavan
11055 Berlin

Jörg Großelütern
Am Hahnengraben 8
90592 Schwarzenbruck
☎ 0162 – 163 7301
📠 0721-151 500 152
E-Mail: info@netzwerk-bildungsfreiheit.de
Internet: www.netzwerk-bildungsfreiheit.de

Schwarzenbruck, den 25.10.2008

Betreff: Ihre Antwort vom 29.08.2008-10-08
Ihre Zeichen: GS 324-20 760-5

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für Ihre Antwort auf unseren Offenen Brief zum Thema Bildungsfreiheit, die allerdings wesentliche Aspekte außer Acht und damit unbeantwortet lässt.

Leider befasst sich Ihre Antwort einzig mit Fragen der Zuständigkeit sowie der Darlegung des rechtlichen Status quo, der uns hinreichend bekannt ist. Ob die derzeitige Rechtslage allerdings noch sinnvoll für Eltern und Kinder ist und warum eine Modernisierung der bestehenden Schulgesetze, angesichts hervorragender Ergebnisse zu Hause lernender Kinder, bisher seitens der Politik kategorisch verweigert wird, ja selbst ein sachlich-fachlicher Austausch darüber nicht möglich erscheint, das bleibt nach wie vor unbeantwortet und für betroffene Eltern und Kinder unverständlich.

Eine leerformelartige Bemerkung, nach der weder die Länder noch die Bundesregierung einen Bedarf sehen, die bestehende Rechtslage zu ändern ohne jegliche nähere Begründung, reicht da eben nicht aus. Haben sich die Bundesregierung und die Länder je gefragt, ob die Betroffenen einen Bedarf sehen? In einer Republik, in der die Bürger den Staat bilden und nicht umgekehrt, wirkt eine solche Abfertigung brüskierend.

Den immer wieder postulierten staatlichen Erziehungsauftrag, den auch die KMK erneut bemüht, gibt jedenfalls das Grundgesetz nicht her. Artikel 7 GG regelt die „staatliche Aufsicht über das Schulwesen“, nicht mehr und nicht weniger. Diese Regulierung verbietet aber ebenso wenig das Lernen und Unterrichten außerhalb von Schulgebäuden, wie die staatlich vorgeschriebene Aufsicht über das Kantinen- und Gaststättenwesen das Kochen und Essen zu Hause verbietet. Andere staatlich regulierte Bereiche wie das Bankwesen könnten analog angeführt werden. Aus einer staatlichen Regulierung von Schule und Bildung einen umfassenden Erziehungsauftrag herzuleiten, bedarf da schon einer gehörigen Portion Phantasie.

Prof. Reimer (Uni Gießen) schreibt dazu in einem Fachaufsatz der NVwZ 7/ 2008:

„Die landesrechtliche Anordnung einer allgemeinen Schulpflicht ist grundgesetzkonform; die Verfestigung zu einer praktisch ausnahmslos geltenden Schulpflicht verstößt gegen das

Vorstand
Jörg Großelütern
Am Hahnengraben 8
90592 Schwarzenbruck

Vorstand
Klemens Lichter
Untere Kippstr. 25 A
69198 Schriesheim

Vorstand
Matthias Maisch
Teckstr. 8
72639 Neuffen

Grundgesetz. Der in der Schulpflicht stets schlummernde extensive und intensive Grundrechtseingriff (der sich aktualisiert, wo Kind und/oder Erziehungsberechtigte die Beschulung ablehnen) bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Verhältnismäßigkeitsprüfung am Maßstab von staatlichem Wächteramt oder verfassungsimmanenten Grenzen des Art. 6 II GG. Dabei verbietet sich der häufig praktizierte Schluss vom Homeschooling auf eine Gefährdung des Kindeswohls. Unzureichend gerät meist auch die Berufung auf den staatlichen Erziehungsauftrag, denn Schule kann (zumal angesichts ihrer Leistungsgrenzen¹) nicht als alleinseligmachender Weg zur Vermittlung sozialer Kompetenz betrachtet werden. Aus diesen Koordinaten ergibt sich ein Verständnis der Schulpflicht, das europäischer Normallage² und internationalen Erwartungen³ eher entspricht als die bisherige Praxis in Deutschland.“

Die „europäische Normallage“ stellt sich auch etwas anders dar als in Ihrem Antwortschreiben formuliert. So zitieren Sie aus „Ennuschat, Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 3/2007“, nach dem sich angeblich Griechenland, Italien, Polen und Spanien ebenfalls für die Schulpflicht entschieden hätten. Dies ist so nicht ganz richtig, da irreführend. Zwar gibt es in vielen europäischen Gesetzen eine sogenannte Schulpflicht, die aber in allen uns bekannten Fällen nie als eine Schulanwesenheitspflicht, sondern als eine Bildungspflicht interpretiert wird, die entweder Alternativen ausdrücklich vorsieht oder zumindest Ausnahmen zulässt.

Selbst nach der Verschärfung der Unterrichtspflicht zur Schulpflicht in der Weimarer Reichsverfassung galt »die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen, nach der Reichsverfassung nur ‚grundsätzlich‘, womit die Möglichkeit, ohne Verfassungsänderung durch Reichs- oder Landesgesetz Ausnahmen vorzuschreiben oder zu gestatten, offengelassen ist« (Anschütz, Die Verf. des Dt. Reichs, 14. Aufl. [1933], Nachdr. 1965, Art. 145 Anm. 1 [S. 674]).

Zu den angeführten Ländern Europas kurz im Einzelnen. Italien ermöglicht sehr wohl den häuslichen Unterricht, wenngleich er dort auch nicht so verbreitet ist wie in den angelsächsischen Staaten.

So heißt es im italienischen Gesetzestext Art. 111 – Gesetzesdekret VO vom 16.04.1994, Nr. 297:

*„Die Schulpflicht erfüllt man, indem man die staatlichen Grundschulen und Mittelschulen bzw. die zur Ausstellung von vom Staat anerkannten Zeugnissen befähigten nicht staatlichen Schulen **oder auch privat**, nach den Regeln diese Einheitstextes.“*

Wie problemlos die Exekutive mit häuslichem Unterricht in Italien umgeht, können Sie in einem Artikel des Corriera della Serra nachlesen. Eine deutsche Übersetzung ist hier verfügbar: <http://www.hausunterricht.org/html/lombardei.html>

In Spanien existiert zwar keine ausdrückliche Gesetzesregelung, jedoch werden dort Hauschulen als private Schulen geführt, deren Gründung in Spanien Privatpersonen gemäß Art. 27 der Verfassung ermöglicht wird oder Homeschooling wird geduldet. In einzelnen Gerichtsverfahren haben die Richter ausnahmslos zugunsten der Familien und gegen die Schulbehörden entschieden.

Ebenso kennt Polen die Möglichkeit des Homeschoolings, selbst wenn dies derzeit noch stark reguliert wird. Ein strafbewehrter Schulzwang mit polizeilicher Zwangszuführung ist dort jedoch unbekannt.

¹ Zur Begrenztheit des Einflusses der Schule auf die Entwicklung sozialer Kompetenz bspw. Spiegler (o. Fußn. 40), S. 138ff.

² S. o. Fußn. 37f. – Zur EMRK sogleich im Text.

³ Vgl. UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Munoz, A/HRC/4/29/Add.3, 16.

In Griechenland existieren lediglich deshalb keine Regulierungen, weil das Phänomen des häuslichen Unterrichts in dem Mittelmeerstaat bisher kaum bekannt ist und sich allenfalls auf Einzelfälle beschränkt. Ausgesprochen verboten ist es aber auch dort nicht.

Zusammengefasst bleibt es dabei, dass Deutschland international eine unrühmliche Sonderstellung bei der Unterdrückung alternativer Bildungswege einnimmt, die sonst nur noch von totalitären Staaten bekannt ist.

Wir sehen daher durchaus dringenden Gesprächs- und Handlungsbedarf. Diesen einfach in obrigkeitstaatlicher Manier abzuschmettern und die Betroffenen auf die Auswanderung zu verweisen, kann ja wohl kaum die Lösung für einen pluralistisch geprägten Staat sein, der zwar eine Vielfalt von Lebensentwürfen zulässt und schützt, den Bildungsbereich davon aber kategorisch ausnimmt.

Die über 700 Unterschriften von Bürgern aller gesellschaftlichen und beruflichen Schichten, die damit ihre Zustimmung zu unserem offenen Brief an Sie zum Ausdruck gebracht haben, sind ein starker Appell an die Politik, das Thema nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern sich jetzt einer sachlichen Auseinandersetzung zu stellen.

Mit diesem Schreiben überreichen wir Ihnen eine Liste mit den Unterstützerunterschriften, die über unsere Internetseite bis zu diesem Tag eingegangen sind, verbunden mit der Bitte, sich unserem Anliegen zu stellen. Die betroffenen Familien haben inzwischen eine hohe inhaltliche Sachkompetenz erarbeitet, die wir Ihrem Haus gern zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

